

URNr. H3834 /2016

Notare
Dr. Gregor Basty
Thomas Haasen
Theatinerstr. 7
80333 München
Tel: 089-2900600
Fax: 089-290060-32
zentrale@2900600.com
SB: sh

SATZUNGSBESCHEINIGUNG

Hiermit bescheinige ich gemäß § 54 I 2 GmbHG, dass der nachfolgende Satzungs-
wortlaut der Firma

ROCK YOUR LIFE! gemeinnützige GmbH
mit dem Sitz in München
- AG München HRB 212029 -

mit dem in der Gesellschafterversammlung vom 10.11.2016 zu Urkunde Nr. H3833
des Notars Thomas Haasen in München gefassten Beschluss über die Neufassung
der Satzung übereinstimmt.

München, den 10.11.2016




Thomas Haasen, Notar

**Gesellschaftsvertrag
(Satzung)**

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

ROCK YOUR LIFE! gemeinnützige GmbH.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2

Unternehmensgegenstand

1. Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, die Lebens- und Berufschancen jungen Menschen – insbesondere Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen und Auszubildende - sowie ihre wirtschaftliche, kulturelle und soziale Integration in Deutschland uneigennützig zu fördern. Die jungen Menschen sollen darüber hinaus in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen gefördert werden.
2. Der Gesellschaftszweck wird durch Trainings und Seminare sowie durch ein auf der Grundlage von Partnerschaften mit einzelnen Schulen durchzuführendes Eins-zu-Eins-Mentoring zwischen Schülerinnen/Schülern und ehrenamtlich tätigen Studierenden während der letzten beiden Schuljahre – insbesondere der letzten beiden Hauptschuljahre – verwirklicht. In diesem Rahmen wird die einzelne Schülerin/der einzelne Schüler insbesondere bei Entscheidungen über den weiteren Ausbildungsweg und der Vorbereitung auf das Berufsleben begleitet, es werden ihre/seine Persönlichkeit, Talente, sozialen Kompetenzen, eigenverantwortliche Lebensführung und Verlässlichkeit ge-

fördert sowie Unterstützung bei der Berufswahl, -suche und -bewerbung gegeben. Neben dem Eins-zu-Eins-Mentoring finden in regelmäßigen Abständen weitere Veranstaltungen oder Exkursionen mit allen Schülerinnen und Schülern und Studierenden-Mentoren statt. Darüberhinaus können zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks Trainings und Seminare sowie Eins-zu-Eins Mentoring für Auszubildende und junge Mitarbeiter durchgeführt werden.

Die Gesellschaft verfolgt darüber hinaus das Ziel, ein Netzwerk zur Förderung des vorgenannten Zwecks durch Studierende an Universitäten und Hochschulen aufzubauen und zu pflegen.

Neben dem Aufbau und der Etablierung eines den Gesellschaftszweck fördernden Netzwerks von Partnerunternehmen, das die Bereitstellung von Praktikums- und Ausbildungsplätze für Schülerinnen/Schüler und insbesondere die Integration von Hauptschülerinnen/Hauptschülern in den Arbeitsmarkt erleichtert, soll ferner die Aufmerksamkeit für das Thema in Medien und Politik forciert werden.

3. Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks einen Zweckbetrieb unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften im Rahmen des § 58 der Abgabenordnung zur Verfügung stellen.

Des Weiteren verfolgt die Gesellschaft das Ziel, bürgerschaftliches Engagement durch die Bereitstellung von Methoden, Know-How und Infrastruktur für steuerbegünstigte Körperschaften und die Ausbildung von Ehrenamtlichen, insbesondere in Kooperation mit den rechtlich selbstständigen ROCK YOUR LIFE! – Vereinen, zu fördern.

§ 3

Steuerbefreiung

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 2 Abs. 2 genannten Tätigkeiten.

2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
4. Die Gesellschaft darf, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist, ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen.
5. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und insbesondere auch Mitglied von Vereinen werden.

§ 4

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 25.200,00

(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausendzweihundert).

3. Die Gesellschafter erbringen ihre Einlage in bar. Sie ist bei Abschluss dieses Vertrages zur Hälfte in bar zur Zahlung fällig. Ausstehende Stammeinlagen sind auf Anforderung der Gesellschaft unverzüglich einzuzahlen.
4. Etwaige darüber hinaus von den Gesellschaftern geleisteten Einlagen sind in die Rücklage einzustellen und im Falle der Auseinandersetzung oder Rückzahlung zu den Einlagebuchwerten, höchstens aber mit den in § 14 genannten Werten abzurechnen.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, dann vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer be-

stellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

2. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Ebenso kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
3. Die Geschäfte der Gesellschaft werden von den Geschäftsführern nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, den Anstellungsverträgen, der Geschäftsordnung (falls eine solche erlassen wird) und den von der Gesellschafterversammlung im Allgemeinen oder im Einzelfall gegebenen Weisungen geführt.

§ 6

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag überwiesen sind.
2. Die Gesellschafterversammlung findet regelmäßig am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft statt. Die Gesellschafterversammlung bestimmt jeweils mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden („Vorsitzender der Gesellschafterversammlung“), der die Beratung und Abstimmung leitet und einen Protokollführer benennt.
3. Jede Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief oder Telefax an jeden Gesellschafter unter der der Gesellschaft zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Anschrift mit einer Frist von mindestens 2 (zwei) Wo-

chen einzuberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Absendung des Telefax bzw. der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung ist wenigstens 3 (drei) Tage vor der Gesellschafterversammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise anzukündigen.

4. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann die Gesellschafterversammlung auch rechtswirksame Beschlüsse ohne Einhaltung der vorstehenden Formen und Fristen fassen, wenn sämtliche Gesellschafter auf die Einhaltung der gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Formen und Fristen verzichten. In gleicher Weise können Beschlüsse auf brieflichem oder telefonischem Weg, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligen und kein Gesellschafter der Art der Beschlussfassung widerspricht. Formlos gefasste Beschlüsse sind den Gesellschaftern von der Geschäftsführung schriftlich zu bestätigen; § 6 Abs. 11 gilt sinngemäß.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% des Stammkapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Gesellschafterversammlung nicht zustande, so ist auf Verlangen der Geschäftsführung oder eines Gesellschafters eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde und die neue Gesellschafterversammlung nicht später als 6 (sechs) Wochen nach der nicht beschlussfähigen Versammlung stattfindet; für die Einberufung gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.
6. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das Stimmrecht richtet sich nach dem Nennbetrag der Geschäftsanteile. Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Abweichend von Satz 1 bedürfen die Beschlüsse hinsichtlich der nachfolgenden Gegenstände einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen:
 - 6.1. Bestellung, Entlastung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Beendigung und Änderung von Geschäftsführeranstellungsverträgen (einschließlich Nebentätigkeitsgenehmigungen);
 - 6.2. Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschrän-

kungen des § 181 BGB;

- 6.3. Veräußerung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil;
- 6.4. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- 6.5. Satzungsänderungen, insbesondere Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen und andere Kapitalmaßnahmen;
- 6.6. Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Änderungen der Rechtsform, Verschmelzungen und Spaltungen;
- 6.7. Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern, sofern diese nicht gemäß § 8 Abs. 2 durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft entsandt werden;
- 6.8. Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung, die an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebunden sind, sofern dieses Recht nicht an den Beirat übertragen worden ist;
- 6.9. Einziehung bzw. Abtretung von Geschäftsanteilen gemäß § 13;
- 6.10. Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteilen gemäß § 12;
- 6.11. Erwerb eigener Anteile;
- 6.12. Feststellung des Jahresabschlusses auf Vorschlag der Geschäftsführung;
- 6.13. Entscheidungen über die Verwendung des Jahresergebnisses, falls dieses nicht im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften verwendet werden soll;
- 6.14. Entscheidungen über die Wahl des Abschlussprüfers;
- 6.15. Stellen von Insolvenzanträgen, sofern keine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht;
- 6.16. Auflösung der Gesellschaft;
- 6.17. Beschlüsse die die Errichtung eines Beirates im Sinne von § 8 betreffen sowie ergänzende Beschlüsse zur näheren Ausgestaltung seiner Besetzung, Rechte und Aufgaben bzw. seiner Abschaffung;
- 6.18. Eingehung von Gesellschaftsverhältnissen jeder Art einschließlich stiller Beteiligungen und aller Absprachen, die dem anderen Vertragsteil eine Beteiligung

am Gewinn der Gesellschaft gewähren oder eine von der Höhe des Gewinns abhängige Vergütung einräumt;

- 6.19. Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern ihrer Organe;
 - 6.20. Beschlüsse gemäß § 9;
 - 6.21. sonstige Angelegenheiten, für die dieser Gesellschaftsvertrag diese Mehrheit ausdrücklich verlangt.
7. Kommt es innerhalb von einem Monat nach erster Abstimmung über Beschlüsse nicht zu einer Mehrheit, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Beschlussfassung dem Beirat zu übertragen. Die Beschlussfassung im Beirat muss innerhalb eines Monats nach Übertragung der Beschlussfassung erfolgen.
 8. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben diese einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der das mit dem Geschäftsanteil verbundene Stimmrecht ausübt. Erwirbt oder fällt einer minderjährigen Person ein Anteil an der Gesellschaft zu, so ist ebenfalls ein gesetzlicher Vertreter zu benennen. Ist ein Vertreter gemäß Satz 1 oder 2 nicht benannt, ruht das Stimmrecht bis zur rechtsgültigen Benennung eines Vertreters.
 8. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, sobald der Jahresabschluss erstellt ist und, sofern die Gesellschafterversammlung gemäß § 10 Abs. 2 nicht auf eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer verzichtet hat, der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers vorliegt. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist Beschluss zu fassen über:
 - 8.1. Feststellung des Jahresabschlusses auf Vorschlag der Geschäftsführung;
 - 8.2. Verwendung des Jahresergebnisses im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften;
 - 8.3. Entlastung der Geschäftsführung;
 - 8.4. Entlastung der Beiratsmitglieder;
 - 8.5. Wahl des Abschlussprüfers;
 - 8.6. sonstige Punkte der Tagesordnung.
 9. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn

- 9.1 die Geschäftsführung dies im Interesse der Gesellschaft für notwendig hält oder
 - 9.2 Gesellschafter, die mindestens 10% des Stammkapitals der Gesellschaft halten, die Einberufung verlangen.
10. Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Niederschrift anzufertigen. Dieses soll enthalten:
- 10.1 Tag, Ort und Zeit der Versammlung;
 - 10.2 Namen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter;
 - 10.3 Tagesordnung und Anträge;
 - 10.4 Ergebnis der Abstimmung sowie Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
 - 10.5 Angaben über die Erledigung sonstiger Anträge.
- Die Niederschrift ist durch den Protokollführer gem. § 7 Abs. 2 zu erstellen und von diesem zu unterzeichnen. Jedem Mitglied des Beirats, den Gesellschaftern der Gesellschaft und der Geschäftsführung ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.
11. Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung durch einen anderen Gesellschafter, durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe (wie z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmens- oder Beteiligungsberater) oder durch einen Angestellten vertreten lassen. Vertreter haben sich durch eine Vollmacht in Textform (§ 126b BGB) auszuweisen. Jeder Gesellschafter darf sich von einem solchen Angehörigen der rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe als Beobachter begleiten lassen.
12. Gesellschaftern, die in der Gesellschafterversammlung weder anwesend noch vertreten waren, sind gefasste Beschlüsse unverzüglich mitzuteilen. Ein Gesellschafter, der bei der Beschlussfassung selbst mitgewirkt hat oder zugegen war, kann einen Beschluss nur innerhalb von einem Monat nach dem Tag der Beschlussfassung anfechten; für andere Gesellschafter beginnt diese Frist mit dem Tag der Erlangung der Kenntnis nach Satz 1.

§ 8

Beirat

1. Bei der Gesellschaft wird ein Beirat bestellt, der aus mindestens drei und bis zu vier Mitgliedern besteht. Geschäftsführer der Gesellschaft können nicht Mitglied des Beirats sein.
2. Die Mitglieder des Beirates werden durch die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % aller Gesellschafter gewählt.
3. Die ordentliche Amtszeit der Mitglieder des Beirates dauert bis zur Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung, in der über die Entlastung für das 2. Geschäftsjahr nach der Wahl bzw. Entsendung beschlossen wird. Hierbei wird das Geschäftsjahr nicht mitgerechnet, in dem die Wahl bzw. Entsendung erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Ein Mitglied des Beirates scheidet aus dem Amt aus:
 - 4.1. falls ein gewähltes Mitglied durch Gesellschafterbeschluss abberufen wird, mit sofortiger Wirkung im Zeitpunkt der Beschlussfassung,
 - 4.2. falls das Mitglied des Beirates sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Beiratsvorsitzenden, oder - falls dieser sein Amt niederzulegen beabsichtigt - gegenüber dem stellvertretenden Beiratsvorsitzenden, oder - falls auch dieser sein Amt niederzulegen beabsichtigt - gegenüber der Geschäftsführung niederlegt, mit Wirkung zum Ablauf des 30. Tages nach Zugang der schriftlichen Erklärung,
 - 4.3. durch den Tod des Mitglieds des Beirates.
5. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Beirates vor Ablauf der ordentlichen Amtszeit aus, so hat die Gesellschafterversammlung unverzüglich nach Ausscheiden dieses Mitglieds ein Ersatzmitglied zu wählen.

6. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung beauftragt.
7. Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse des Beirats werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreiben, mit einer Mehrheit von 75 % gefasst. Jedem Beiratsmitglied steht bei Abstimmungen eine Stimme zu.
8. Jede Beiratssitzung ist durch die Geschäftsführung oder ein Mitglied des Beirats durch eingeschriebenen Brief, Telefax oder E-Mail an jedes Mitglied des Beirats unter der der Gesellschaft zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Anschrift mit einer Frist von mindestens 10 (zehn) Tagen einzuberufen. Jedes Beiratsmitglied kann sich in einer Beiratssitzung, an der es teilzunehmen verhindert ist, durch ein anderes Beiratsmitglied vertreten lassen. Der Vertreter muss eine Vollmacht des verhinderten Beiratsmitgliedes in der Beiratssitzung in Textform (§ 126b BGB) vorlegen.
9. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Beiratssitzung nicht zustande, so ist auf Verlangen eines Beiratsmitglieds eine neue Beiratssitzung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und die neue Beiratssitzung frühestens 2 (zwei) Wochen nach der nicht beschlussfähigen Beiratssitzung und nicht später als 6 (sechs) Wochen nach der nicht beschlussfähigen Beiratssitzung stattfindet; für die Einberufung gilt § 8 Abs. 8 entsprechend.
10. Mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder kann der Beirat auch rechtswirksame Beschlüsse im Umlaufverfahren auf brieflichem oder telefonischem Weg, per Telefax oder E-Mail fassen, wenn sich alle Beiratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen und kein Beiratsmitglied der Art der Beschlussfassung widerspricht.
11. Über Sitzungen und Beschlüsse des Beirats ist eine Niederschrift durch den Vorsitzenden des Beirats anzufertigen und von diesem zu unterzeichnen. In Niederschriften über Sitzungen des Beirats sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Beirats anzugeben. In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind (zu Beweis Zwecken, nicht zum Zweck der Wirksamkeit der

Beschlüsse) Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Jedem Mitglied des Beirats, den Gesellschaftern der Gesellschaft und der Geschäftsführung ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen. Die Geschäftsführung informiert die Mitarbeiter über aktuelle Beschlüsse des Beirates.

12. Der Beirat hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - 12.1. Überwachung und Beratung der Geschäftsführung; Erlass, Änderung und Beendigung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung; Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung, die nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages und/oder der Geschäftsordnung der Geschäftsführung an die Zustimmung des Beirates gebunden sind.
13. Der Beirat kann die Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen der Gesellschaft einsehen und prüfen. Er kann damit einzelne Mitglieder des Beirates, bei Vorliegen eines berechtigten Interesses auch zur Verschwiegenheit verpflichtete Sachverständige oder Mitarbeiter von Gesellschaftern beauftragen.
14. Die Gesellschafterversammlung kann dem Beirat weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen eine Beiratsordnung erlassen, die das Verfahren in Bezug auf die Willensbildung des Beirates näher regelt.
15. Eine etwaige Vergütung für Beiratstätigkeiten wird von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen festgelegt.
16. Beschlüsse des Beirats werden von seinem Vorsitzenden aufgeführt. Willenserklärungen des Beirats werden durch den Vorsitzenden des Beirats abgegeben. Ist dem Beirat gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn diese an den Vorsitzenden erfolgt.
17. Die Haftung der Beiratsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
18. Besteht kein beschlussfähiger Beirat bei der Gesellschaft werden die Aufgaben des Beirats von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

19. Die Mitglieder des Beirates sind über alle internen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
20. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, finden § 52 GmbHG und die aktienrechtlichen Vorschriften über den Beirat keine Anwendung.

§ 9

Kuratorium

1. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss ein Kuratorium einrichten. Wird ein Kuratorium eingerichtet, obliegen ihm die folgenden Aufgaben:
 - 1.1 Beratung der Geschäftsführung der Gesellschaft bei der Verfolgung der in § 2 genannten Ziele,
 - 1.2 Mitwirkung bei der Präsentation der Gesellschaft in der Öffentlichkeit,
 - 1.3 Beratung im Hinblick auf die langfristige strategische Ausrichtung und Entwicklung der Gesellschaft sowie
 - 1.4 Vorschläge zur Verwendung und Verteilung der Mittel der Gesellschaft.
2. Das Kuratorium hat mindestens drei Mitglieder, deren Bestellung durch die Gesellschafterversammlung erfolgt.
3. Die Ernennung kann jederzeit von dem zur Ernennung berechtigten Organ mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.
4. Die Kuratoriumsmitglieder sind berechtigt, ihr Mandat mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums sind über alle internen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
6. Die Mitglieder des Kuratoriums nehmen ihre Aufgabe unentgeltlich wahr.
7. Das Kuratorium kann sich mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss der Gesellschaft einschließlich eines Lageberichts sind von der Geschäftsführung, sofern gesetzlich erforderlich, innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und zu unterzeichnen.
2. Der Jahresabschluss und sofern vorhanden der Lagebericht sind – auch wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist – durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, sofern die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen nichts anderes beschließt.

§ 11

Jahresergebnis

1. Die Mittel der Gesellschaft zuzüglich Gewinnvortrag und abzüglich Verlustvortrag (Jahresergebnis) sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zur Gemeinnützigkeit (§§ 51 ff. AO) zu verwenden.
2. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und keine Ausschüttungen und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 12

Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen jeglicher Art über Geschäftsanteile oder Teile daraus durch einen Gesellschafter, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt auch für jede Begründung von Unterbeteiligungen, stillen Gesellschaften, Treuhandschaften, Beteiligungen am Gewinn und ähnlichen Rechtsverhältnissen.

§ 13

Einziehung

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie wird mit Zugang des Einzugsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.
2. Die Einziehung eines Geschäftsanteils eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn:
 - 2.1 über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder wenn ein Gesellschafter im Rahmen einer Zwangsvollstreckung die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
 - 2.2 der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet wird und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird;
 - 2.3 in der Person eines Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund (entsprechend § 140 HGB) vorliegt, insbesondere ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflichten grob verletzt.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn ein Einziehungsgrund nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegt.
4. Die Einziehung wird durch die Gesellschafterversammlung beschlossen. Dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Sein Stimmrecht ruht von der Beschlussfassung an. Der Beschluss hat zu erfolgen spätestens innerhalb eines Jahres nach Eintritt des zur Einziehung berechtigenden Ereignisses.
5. Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht des ausscheidenden Gesellschafters stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist.

6. Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, gelten die Bestimmungen des § 14 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird und die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat, haftet. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 14

Abfindung

1. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
2. Weitergehende Ansprüche eines ausscheidenden Gesellschafters sind ausgeschlossen.
3. Eine Barabfindung an einen ausscheidenden Gesellschafter ist insoweit auf die Gesellschaft oder – falls die Gesellschaft dies wünscht – vorrangig auf einen anderen – gegenwärtigen oder künftigen – Gesellschafter zur Erfüllung von dessen Bareinlageverpflichtungen zu übertragen, als die Bareinlage des ausscheidenden Gesellschafters aus Mitteln geleistet wurde, über die auch der ausscheidende Gesellschafter lediglich treuhänderisch und zur Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken, insbesondere im Rahmen des Projekts „ROCK YOUR LIFE!“, verfügen durfte.

§ 15

Tod eines Gesellschafters

Geht nach dem Tode eines Gesellschafters dessen Anteil nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Erbfall aufgrund Erbfolge, Vermächtnis, Auflage oder Erbauseinandersetzung an den Ehegatten und/oder Abkömmlinge des verstorbenen Gesellschafters oder an andere Gesellschafter über, kann der Anteil des verstorbenen Gesellschafters entsprechend § 13 eingezogen werden. Die Abfindung bemisst sich auch in diesem Fall nach § 14 dieser Satzung; es findet insbesondere auch § 14 Abs. 3 Anwendung.

§ 16

Auflösung

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen bestellt. Für ihre Vertretungsbefugnis gilt § 5 entsprechend.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern erbrachten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

§ 17

Bekanntmachungen

Sieht das Gesetz oder die Satzung eine Bekanntmachung in den "Gesellschaftsblättern" vor, so haben die Bekanntmachungen der Gesellschaft im elektronischen Bundesanzeiger zu erfolgen.

§ 18

Gründungsaufwand

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft, der Anmeldung, Eintragung und Bekanntmachung sowie eventuelle außergerichtliche Beratungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.500,00.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. In einem solchen Fall ist der Vertrag durch die

Gesellschafter so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst weitgehend erreicht wird.
